

Für sämtliche Geschäftsfälle - insbesondere für Angebotsstellungen des AN betreffend Überlassungen von Veranstaltungsräumlichkeiten und allen damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des AN - **zwischen dem**

Besteller/ Veranstalter als Auftraggeber (im folgenden kurz Besteller genannt) einerseits

und der **Piaristenkeller Restaurationsbetrieb Gesellschaft m.b.H., 1080 Wien, Piaristengasse 45,**
als Auftragnehmerin (im folgenden kurz AN genannt) andererseits

gelten zusätzlich zur konkreten Leistungsvereinbarung und dem in dieser zugrunde gelegten Tarif mit dessen jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuellen Angeboten und Preisen des AN sowie zusätzlich zu den "wichtigen Informationen für Veranstalter" laut Confidential **ausschließlich nachstehende allgemeine Bedingungen.** (Änderungen vorbehalten.)

I. Vertragsabschluss, -Partner, -Haftung:

1.) Schriftform: Zwischen dem Besteller und AN ist Schriftform vereinbart, so dass ein Auftrag mit bindender Wirkung erst mit rechtsverbindlicher Unterschrift und rechtsverbindlicher Annahmeerklärung des AN zustande kommt. (Für den AN zeichnungsberechtigt sind ausschließlich dessen handelsrechtlicher Geschäftsführer oder dessen Prokuristen.) Einseitige Änderungen und Ergänzungen oder zusätzliche mündliche Übereinkommen sind unwirksam.

2.) Der AN haftet

a) für die vom Besteller und von Teilnehmern der Veranstaltung eingebrachten Wertsachen, Bargeld, Musikinstrumente nur, wenn diese einzeln deklariert, dem Geschäftsführer oder Prokuristen des AN persönlich mit schriftlicher Übernahmebestätigung zur Aufbewahrung übergeben werden, ansonsten wird vom AN für Wert- oder anderer mitgebrachten Sachen keine Haftung übernommen. Mitgeführte persönliche aber auch sonstige Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Bestellers bzw. des Einbringers in den Veranstaltungsräumlichkeiten.

b) Im übrigen entsteht kein Anspruch des Besteller auf Schadenersatz gegen den AN außer bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des AN.

3) Der Besteller ist verpflichtet, den AN rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlichen hohen Schadens hinzuweisen.

II. Preis, Zahlung:

1.) Die vereinbarten Preise sind Inklusiv-Preise, wie im einzelnen im jeweils aktuellen Tarif ausgewiesen.

2.) Die Rechnung des AN über die erbrachte Leistung ist am Tag der Veranstaltung zur Zahlung fällig.

3.) Die Rechnungen des AN sind binnen 21 Kalendertagen ab Fälligkeitsdatum ohne Abzug zahlbar.

4.) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen von 1% per Monat vereinbart.

5.) Vorauszahlung: Der AN ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und deren Zahlungstermine sind im Einzelvertrag schriftlich zu vereinbaren.

III. Reservierungen:

1.) Vorreservierung: Terminanfragen für Reservierungen werden vom AN vorerst – als beiderseits – unverbindliche Vorreservierungen in Vormerk genommen. Kommt es bis zu dem, in der Bestätigung der Vorreservierung des AN angegebenen Termin zu keiner schriftlichen Konkretisierung der Anfrage hinsichtlich Leistungsarrangement/Programm samt Preisvereinbarung und Mindestpersonenanzahl durch den Besteller, so tritt eine Vorreservierung außer Evidenz und ist beidseitig gegenstandslos. Verlängerungen bedürfen der schriftlichen Abstimmung der noch offenen Möglichkeiten.

2.) Offerte des AN mit Optionsfrist: Kommt es bis zu dem in der Bestätigung der Vorreservierung des AN angegebenen Termin zu einer Teil- Konkretisierung der Anfrage durch den Besteller hinsichtlich Leistung und Gegenleistung, kann der AN hierzu ein konkretes Angebot mit befristeter Bindungswirkung (Optionsfrist) stellen. Sollte dem AN zum jeweils gestellten Angebot die, vom Besteller unterzeichnete, Bestellung nicht innerhalb der Optionsfrist zugegangen sein, ist das Angebot des AN wirkungslos und kann vom Besteller nicht mehr angenommen werden; ebenso ist die Vorreservierung gegenstandslos.

3.) Fix- Reservierung: Mindestanforderung und Voraussetzung für das Inkrafttreten einer Fix- Reservierung ist das Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung über Leistung und Gegenleistung, wobei bei Abschluss zumindest die schriftliche Bestellung des Auftraggebers betreffend Leistungszeitpunkt, die für die Veranstaltung benötigte Restaurantkapazität, die Mindest-Personenanzahl sowie die Leistungsvereinbarung pro Person grundsätzlich vorliegen muss.

Bucht der Besteller eine Fix- Reservierung ohne Definition der Leistung gilt in diesem Fall als Mindestauftrag die jeweils preisgünstigste Menüvariante laut Preisliste des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuell angebotenen Confidential - Tarifs bzw. dem konkreten Angebot des AN zugrunde gelegten Confidential Tarifs, ausdrücklich als vereinbart.

Änderungen vorgenannter Mindestleistungsvereinbarung auf höherwertigere Leistungsvereinbarungen, wie insbesondere Rahmen- und Unterhaltungsprogramme, Live-Musik und Animation oder auch höherwertige Menüfolgen etc. sind bis längstens 14 Werktagen vor Veranstaltungstermin mit dem AN abzustimmen und zu vereinbaren.

4.) Optionale Ausdehnungsmöglichkeiten und Exklusivbuchungen von Restaurantkapazitäten: Je nach Auslastung des Betriebes des AN sind bei Abschluss einer Fix- Reservierung die Vereinbarung einer optionalen Erweiterungsmöglichkeit bis zu max. 20 % (über die bestellte Fix- Personenanzahl hinausgehend) möglich und bedürfen gleichfalls wie sämtliche Exklusivbuchungen von Raumkapazitäten einer Vereinbarung im Einzelvertrag.

IV. NoShow-Regelung und Storno- Bedingungen

1.) Teilstornierung infolge Absagen durch den Auftraggeber:

Teilstorni der beauftragten Leistung infolge Absagen von Teilnehmern an der beauftragten Veranstaltung sind durch den Besteller nur unter Einhaltung nachstehender Fristen und bis zu folgendem Ausmaß möglich:

bis max. 70 % der beauftragten Restaurantleistung bis 90 Kalendertage vor Veranstaltungsdatum

bis max. 30 % der (verbleibend) beauftragten Restaurantleistung 90 bis 60 Kalendertage vor Veranstaltungsdatum

bis max. 15 % der (verbleibend) beauftragten Restaurantleistung 60 bis 30 Kalendertage vor Veranstaltungsdatum

bis max. 5 % der (verbleibend) beauftragten Restaurantleistung 30 bis 3 Kalendertage vor Veranstaltungsdatum

Für ihre Wirksamkeit muß eine Teilstornierung dem AN schriftlich spätestens zum jeweiligen Zeitpunkt zugegangen sein, andernfalls der Besteller die in der Fix-Reservierung beauftragte Restaurantleistung als pauschalen Schadenersatz dem AN zu bezahlen hat.

2.) Regelung für "No Show" – Fälle (ausgeschlossen bei Exklusivbuchungen von Raumkapazitäten!!):

Bei Nichtinanspruchnahme der beauftragten Leistung infolge Ausbleibens von Teilnehmern (NoShow) bei einer Fix- Reservierung gilt folgendes:

2.1 Das Risiko für NoShow – Fälle trägt der AN bei Fix- Reservierungen unter 40 Personen bis zu maximal 5% der beauftragten Personenanzahl und über 40 Personen bis 2 Personen. Es entfällt daher bis zu diesen Obergrenzen eine Verrechnung der hierfür vom AN bereitgestellten Leistung.

2.2 In allen anderen Fällen trägt der Besteller das Risiko für NoShow – Fälle und hat dieser daher pro ausgebliebener Person 90% der pro Person beauftragten Restaurantleistung (das sind 90% des pro Person vereinbarten Betrages) dem AN als pauschalen Schadenersatz zu bezahlen.

3.) Absagen seitens des Veranstaltungsortes : Sollte bei unvorhergesehenen Betriebsunterbrechungen oder wegen höherer Gewalt oder bei Vorfällen mit terroristischen oder politischen Unruhen oder Ursachen von technischen Gebrechen oder aus anderen wie immer gearteten Gründen, einschließlich Betriebsaufgabe oder Veräußerung die Leistung verhindert sein oder das Eventprogramm (z.B. Livemusik Erkrankung oder Unfall des Musiker etc.) vom Veranstaltungsort abgesagt werden müssen, stellt dies keine schuldhaftige Nichterfüllung des Vertrages zwischen den Vertragspartnern dar. Es entfällt bei Ausfällen durch Absagen seitens des Veranstaltungsortes lediglich die Berechnung zu der jeweils bestellten Leistung und werden sämtliche Vorauszahlungen vom Auftragnehmer an den Auftraggeber rückerstattet. Darüber hinaus entstehen keine sonstigen gegenseitigen Ansprüche.

V. Allgemeines und Schlussbestimmungen:

1.) Etwaig anderslautende Regelungen sind jeweils in den Einzelverträgen oder Kooperationsabkommen schriftlich zu vereinbaren. Dies betrifft insbesondere Exklusivbuchungen von Restaurantkapazitäten sowie Abkommen über Serienveranstaltungen. Zur Klarstellung wird festgehalten das ein wiederholtes gleichlautendes Abgehen von diesen Geschäftsbedingungen in Einzelaufträgen keine Änderung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Folge hat.

2.) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der AN und der Besteller verpflichten sich in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine, dem sich aus den gültigen Bestimmungen ergebenden Vertragswillen und der wirtschaftlichen Zielsetzung entsprechende, wirksame Vertragsklausel zu ersetzen.

3.) Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz des AN und gelten die gesetzlichen und gewerblichen Vorschriften am Standort des AN.

4.) Es gilt Österreichisches Recht - ausschließlicher Gerichtsstand ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht in Wien; dies insbesondere auch dann, wenn der Besteller in der Republik Österreich keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.